



Statuten

Verein *Sin Soluka Schweiz*

(Stand: 11. Oktober 2014)

In Kraft seit der Gründerversammlung von *Sin Soluka Schweiz* vom 15. Juni 2008 in Zürich.

Revidiert an der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2009 in Gelfingen und an der Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 2014 in Bern.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Name, Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Mittel	3
II. Mitgliedschaft.....	3
Art. 4 Allgemeines	3
Art. 5 Aufnahme und Austritt	3
Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
III. Organisation	4
Art. 7 Organe	4
Art. 8 Die Mitgliederversammlung	4
Art. 9 Der Vorstand	4
Art. 10 Revision	4
IV Vereinsvermögen	5
Art. 11 Zusammensetzung.....	5
Art. 12 Haftung.....	5
V Schlussbestimmungen	5
Art. 13 Statutenänderung.....	5
Art. 14 Auflösung des Vereins.....	5
Art. 15 Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen *Sin Soluka Schweiz* besteht der im Jahr 2008 gegründete Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB auf unbestimmte Dauer.

² Der Verein hat seinen Sitz in Aesch, Luzern.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck des Vereins ist es, das Projekt Sin Soluka in Quito, Ecuador durch finanzielle Beiträge zu unterstützen, sowie die Anliegen der Arbeit von Sin Soluka in der Schweiz zu verbreiten.

² Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Mittel

Der Verein *Sin Soluka Schweiz* nutzt verschiedene Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks. Dazu gehören die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen sowie die Beschaffung von Geldern durch Mitgliederbeiträge und Spendensammlungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Allgemeines

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 5 Aufnahme und Austritt

¹ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

² Der Austritt aus dem Verein *Sin Soluka Schweiz* ist jederzeit möglich. Es geschieht durch Mitteilung an den Vorstand.

³ Wenn ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, die Statuten des Vereins missachtet oder dem Verein auf andere Weise schadet, kann der Vorstand nach der zweiten Mahnung einen Ausschluss aus dem Verein beschliessen.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder von Sin Soluka Schweiz sind dazu berechtigt, an den Vereinsaktivitäten mitzuwirken und sich in die Organe wählen zu lassen.

² Der Mitgliederbeitrag wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.

³ Der Vorstand ist in begründeten Fällen berechtigt einzelnen Mitgliedern Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

⁴ Die Tätigkeit der Mitglieder ist unentgeltlich.

⁵ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gemäss Art. 13 nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der/die Rechnungsrevidierende(n).

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von *Sin Soluka Schweiz*. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern von *Sin Soluka Schweiz* zusammen. Für Beschlüsse ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

² Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird mindestens drei Wochen vorher schriftlich mit der Traktandenliste einberufen.

³ Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

⁴ An der Mitgliederversammlung werden folgende Gegenstände behandelt:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Revisionsberichts.
- b) Entlastung des Vorstands und des Kassiers/der Kassierin;
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge, Genehmigung des Vereinsbudgets und Festsetzung der Beträge an das Projekt Sin Soluka;
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und des/der Revidierenden;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 9 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

² Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins *Sin Soluka Schweiz* gegen aussen;
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- c) Erstellung des Jahresberichts;
- d) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- e) Finanzplanung und Rechnungsführung.

Art. 10 Revision

¹ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

² Die Revision obliegt einer oder zwei dafür gewählten Personen.

³ Aufgabe des/der Revidierenden ist die Prüfung der Rechnung und die schriftliche Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung.

IV Vereinsvermögen

Art. 11 Zusammensetzung

Das Vermögen von *Sin Soluka Schweiz* besteht aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Erträgen aus den Vereinsaktivitäten;
- c) Sonstigen Spenden.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Art. 13 Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten ist die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

Art. 14 Auflösung des Vereins

¹ Ein Beschluss zur Auflösung kann mit einer Dreiviertelmehrheit aller an einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

² Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Verein „Am Ball für Strassenkinder“ (Adresse: Sternmattstrasse 14i, 6005 Luzern) übergeben. Der Verein „Am Ball für Strassenkinder“ ist nicht gewinnorientiert.

³ Für alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über das Vereinsrecht nach Art. 60ff. ZGB.

Art. 15 Inkrafttreten

Die Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 2014 genehmigt.

Bern, 11. Oktober 2014

Die Präsidentin

Die Aktuarin
